

schon das nach seinem Anspruche eintretende Wissen, der Andere werde sich in der beanspruchten Weise verhalten, genügt. In allen Fällen eines „Wollens transzendent gerichteten Anspruches“ ist das „Ziel“ des Wollens der eigene Anspruch selbst, während das beanspruchte Ander-Verhalten — das „Anspruch-Ziel“ — ein „transzendentes Fern-Ziel“ jenes Wollens ist.

In diesem Zusammenhange bedürfen einer besonderen Betrachtung jene Ansprüche, welche auf ein besonderes „Behaupten“ des Anspruchadressaten gerichtet sind und welche wir „Behauptungs-Ansprüche“ nennen wollen. „Behauptungs-Ansprüche“ sind entweder „schlichte Behauptungs-Ansprüche“ oder „Urteil-Ansprüche“ oder „Lüge-Ansprüche“. Ein „schlichter Behauptungs-Anspruch“ liegt vor, wenn jemand von einem Anderen beansprucht, daß er Etwas behaupte, gleichgültig, ob es „urteilen“ oder „lügen“ sein werde. Ein solcher Anspruch liegt z. B. vor, wenn A zu B sagt: „Erzählen Sie dem C irgend Etwas, damit er sich nicht langweilt!“ Ein „Urteil-Anspruch“ liegt vor, wenn jemand von einem Anderen beansprucht, daß er über ein besonderes Gegebenes ein Urteil fälle, also mit Ausdruck eigenen Gedankens behaupte. Ein „Lüge-Anspruch“ liegt schließlich vor, wenn jemand von einem Anderen beansprucht, daß er eine besondere Lüge fälle, also mit Schein-Ausdruck eigenen Gedankens behaupte, wie wenn z. B. A zu B sagt: „Sagen Sie dem C, daß ich jetzt fortgehe“, wobei A weiß, daß B wisse, daß A jetzt nicht ausgehen werde. Die Gegebenen „Urteil-Anspruch“ und „Lüge-Anspruch“ dürfen nicht mit den Gegebenen „urteilhafter Anspruch“ und „lügenhafter Anspruch“ verwechselt werden. Ein „urteilhafter“ Anspruch liegt vor, wenn der Ansprucherheber mit zwei Behauptungen, die „Urteile“ sind, seinen Anspruch erhebt, ein „lügenhafter“ Anspruch liegt hingegen vor, wenn der Ansprucherheber seinen Anspruch mit einer Behauptung, die „Urteil“ ist, und mit einer Behauptung, die „Lüge“ ist, oder mit zwei Behauptungen, die „Lügen“ sind, erhebt. Ein Anspruch kann also z. B. ein „lügenhafter Urteil-Anspruch“ sein, wie wenn z. B. A zu B sagt: „Sagen Sie mir sofort, wo Sie waren, sonst wird er Sie bestrafen,“ wobei aber die von A aufgestellte Behauptung des „Ander-Soll-Gedankens“ eine Lüge ist. Eine besondere Art der „Behauptungs-Ansprüche“ stellen die „Anspruch-Ansprüche“ dar, Ansprüche, mit welchen darauf gezielt wird, daß der Anspruchadressat entweder dem Ansprucherheber gegenüber oder einem Dritten gegenüber einen besonderen Anspruch erhebe. Fälle von „Anspruch-Ansprüchen“ liegen vor, wenn etwa A zu B sagt: „Sagen Sie mir, ob Sie Etwas von mir verlangen!“ oder „Verlangen Sie von C, daß er Ihnen den Schaden ersetzt!“ Wird ein „Anspruch-Anspruch“ erfüllt, so liegt ein „Anspruch erfüllender Anspruch“ vor.